

01.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5191 vom 16. März 2021

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers, André Stinka und Alexander Vogt SPD
Drucksache 17/13125

Hundeschulen – außerschulisches Bildungsangebot oder Dienstleistung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Während des zweiten Lockdowns in der Corona-Pandemie ist der Betrieb von Hundeschulen in NRW gemäß § 7 Abs.1 CoronaSchVO untersagt worden, da es nach Auslegung des MAGS vorwiegend um die Wissensvermittlung an die Hundehalterinnen und -halter gehe. Deshalb handele es sich um ein außerschulisches Bildungsangebot, welches nicht zulässig sei. So auch bestätigt vom OVG Münster im Beschluss vom 30.12.2020 – 13 B 1787/20.¹ Dagegen hat das VG Arnsberg in seinem Beschluss vom 25.11.20 den Betrieb einer Hundeschule ausdrücklich zugelassen.²

Die Kammer ist der Ansicht, dass sich aus der in § 7 Abs.1 CoronaSchVO beispielhaften Aufzählung des „anderen Bildungsangebots“ darauf schließen lasse, dass ein ihnen gleichstehendes „anderes Bildungsangebot“ nur vorliegen dürfte, soweit es um Bildungsangebote für Menschen (außerhalb von Schulen) geht. Für Hundeschulangebote im engeren Sinn (Welpen-, Junghunde- und Grundausbildungskurse sowie entsprechende Einzelstunden) sei aber ausschlaggebend, dass für sie die Ausbildung von Hunden prägend ist – unabhängig davon, dass in diese Ausbildung auch die Hundehalterinnen und -halter eingebunden sind und auch ihnen Sachkunde im Umgang mit dem Hund mitvermittelt wird.

Eine Untersagung der Tätigkeit von Hundeschulen sei der Regelung in § 7 Abs. 1 CoronaSchVO auch im Wege der Auslegung nicht hinreichend bestimmt zu entnehmen. Offenbar war die Landesregierung im ersten Lockdown auch dieser Ansicht, denn Hundeschulen blieben offen. Nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens gab es unterschiedliche Auslegungen. In 13 Bundesländern gilt der Hundeschulbetrieb als Dienstleistung, nur drei Bundesländer sehen das anders. Die Klärung ist zwingend erforderlich, zumal ein erneuter Lockdown nicht auszuschließen ist. Die Hundeausbildung ist nicht nur für die jeweiligen Hundehalterinnen und Hundehalter wichtig und von Nutzen, sondern auch für die Bevölkerung an sich. Von Hunden, die nicht im Gehorsam oder der Führung ihres Menschen stehen, geht auch für die Allgemeinheit eine Gefahr aus. Ebenso ist

¹ 13 B 1787/20.NE [OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.12.2020 - 13 B 1787/20.NE - openJur](#)

² [VG Arnsberg, Beschluss vom 25.11.2020 - 6 L 1007/20 - openJur](#)

das Tierwohl in Gefahr. Hundeschulen sind Mitglieder der IHK, zahlen Gewerbe- und Umsatzsteuer. Hundeschulen sind nach EU-Norm Dienstleister.³

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5191 mit Schreiben vom 1. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Warum wurden Hundeschulen im zweiten Lockdown geschlossen, während sie im ersten Lockdown offen bleiben konnten?*

Der Betrieb von Hundeschulen ist nach Auffassung der Landesregierung seit Erlass der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 im Präsenzunterricht grundsätzlich unzulässig.

Hintergrund war die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) im Herbst des letzten Jahres, die mit der Situation im Frühjahr nicht vergleichbar war. Zu diesem Zeitpunkt stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an und auch die zuvor ergriffenen Maßnahmen hatten nicht zu einer ausreichenden Eingrenzung des Infektionsgeschehens und vor allem zu einer Entlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen geführt. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Auch konnten in vielen Fällen die Ansteckungsumstände nicht mehr nachvollzogen werden.

Um einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken, wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 strikte Maßnahmen vereinbart, die dann in der CoronaSchVO vom 30. Oktober 2020 für Nordrhein-Westfalen umgesetzt wurden. Darin wurde u. a. geregelt, dass außerschulische Bildungsangebote nach § 7 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO – zu denen nach gebotener restriktiver Auslegung auch Hundeschulen zu zählen sind – nunmehr in Präsenz untersagt waren. Die Beschränkung dieser außerschulischen Bildungsangebote war angesichts der exponentiellen Anstiegskurve der Infektionen im Oktober 2020 notwendig, um nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakte zwischen Personen zu vermeiden.

2. *Wird die Landesregierung künftig Hundeschulen als Dienstleistungsbetriebe kategorisieren?*

Die Landesregierung hält an der von ihr vertretenen Auffassung fest, dass die Angebote von Hundeschulen auch weiterhin als Bildungsangebote im Sinne des § 7 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung einzuordnen sind.

Denn die schwerpunktmäßige Tätigkeit von Hundeschulen liegt üblicherweise in der Wissensvermittlung für Hundehalterinnen und -halter, da sie dauerhaft den richtigen Umgang mit den Tieren erlernen sollen.

³ NACE-Code 9609043 „Erbringung von sonstigen persönlichen Dienstleistungen“

Diese Rechtsauffassung wurde bereits wiederholt durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt⁴. Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg, welches in seinem Beschluss vom 25. November 2020 den Betrieb einer Hundeschule für zulässig erklärte, ist mittlerweile durch das Oberverwaltungsgericht⁵ aufgehoben worden. Dabei wurde durch das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass Hundeschulen außerschulische Bildungsangebote darstellen, welche nach § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO in Präsenz untersagt sind.

3. *Strebt die Landesregierung künftig eine landesweit verbindliche Regelung an, um kommunale Unterschiede zu vermeiden?*

Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften in der Coronaschutzverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Da diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Begriff des Bildungsangebots im Herbst 2020 zunächst unterschiedlich ausgelegt haben, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Erlass vom 18. November 2020 gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich klargestellt, dass Hundeschulen als nach der Coronaschutzverordnung unzulässiges Bildungsangebot einzustufen sind und demnach der Betrieb von Hundeschulen entsprechend der Rechtslage untersagt ist. Hierdurch sollte eine einheitliche Rechtsanwendung in Nordrhein-Westfalen erwirkt werden.

4. *Wie kann der Betrieb von Hundeschulen in einem erneuten Lockdown gesichert werden?*

Nach deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Januar und Februar zeigt die aktuelle Entwicklung – insbesondere aufgrund der hohen Verbreitung der Covid-19-Variante B.1.1.7 – wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 sind in Nordrhein-Westfalen derzeit keine weiteren Öffnungsschritte geplant.

Es ist daher davon auszugehen, dass Bildungsangebote von Hundeschulen zunächst weiterhin nur im Rahmen von Einzelunterricht außerhalb geschlossener Räumlichkeiten erlaubt ist. Für Hundehalterinnen und –halter bleiben aber Treffen und sonstige Aktivitäten mit Hunden im öffentlichen Raum unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (vgl. § 2 CoronaSchVO) möglich. Auch Hundetrainings zur Erziehung von Hunden durch eine Trainerin bzw. einen Trainer dürfen stattfinden, wenn die Halterin oder der Halter beim Training nicht anwesend ist und kein Wissen vermittelt erhält. Schließlich bleiben Angebote der Onlineschulung zulässig.

5. *In welchem Umfang wurden Hundeschulen in Nordrhein-Westfalen bereits nach dem Infektionsschutzgesetz wegen entgangener Einnahmen entschädigt?*

Durch die Landesregierung ist bislang keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz an eine Hundeschule geleistet worden.

⁴ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Dezember 2020 – 13 B 1787/20.NE – und Beschluss vom 04. Januar 2021 – 13 B 1892/20.

⁵ OVG NRW, Beschluss vom 10. Februar 2021 – 13 B 1929/20.